- 7. betont, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁵⁰ zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;
- 8. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹ enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;
- 9. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 44/1 der Kommission für soziale Entwicklung⁴⁸, bittet in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, eine erste Zusammenstellung der von ihnen seit der Zweiten Weltversammlung über das Altern 2002 ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen und Politikempfehlungen für die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid abzugeben, und legt den Regionalkommissionen nahe, Modalitäten für die Durchführung der regionalen Überprüfung und Bewertung unter Einschluss bewährter Praktiken zu benennen, mit dem Ziel, der Kommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im Jahr 2007 diese Informationen zu unterbreiten;
- 10. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat die Einbeziehung der Frage des Alterns in die Überwachungs-, Überprüfungs- und Bewertungstätigkeiten im Rahmen anderer wichtiger internationaler Entwicklungsinitiativen und politischer Rahmenpläne, einschließlich der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵², der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁵³, des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁵⁴ und der Aktionsplattform von Beijing⁵⁵ sowie ihrer Weiterverfolgungsprozesse;

⁵² Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994 (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch Informationen über die Durchführung der fünfjährlichen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid im Jahr 2007 vorzulegen.

RESOLUTION 61/143

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/438, Ziff. 27)⁵⁶.

61/143. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁷ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵⁸, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁵⁹, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhunder" und

⁵⁰ Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf.

⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

⁵³ Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum/socsum/htm.

⁵⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm.

⁵⁵ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh 2.html.

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zy-

⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵⁸ Siehe Resolution 48/104.

⁵⁹ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij bericht.html.

⁶⁰ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

der auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung⁶¹,

sowie in Bekräftigung der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶² und auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und über die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen sowie auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2005/41 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶³,

ferner unter Hinweis auf die Aufnahme geschlechtsspezifischer Verbrechen und sexueller Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶⁴,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen in historisch bedingten ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigen oder unmöglich machen und Frauen in erheblichem Maße an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern,

sowie in der Erkenntnis, dass Frauen auf Grund von Armut, mangelnder Machtausstattung und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können,

ferner in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

in Anbetracht der ernsten unmittelbaren und langfristigen Konsequenzen für die Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der erhöhten Anfälligkeit für HIV/Aids und der nachteiligen Auswirkungen auf die psychologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Gewalt gegen Frauen für Einzelne, Familien, Gemeinwesen und Staaten nach sich zieht,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen⁶⁵ und nach interessierter Prüfung der darin enthaltenen Empfehlungen,

- 1. stellt fest, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und als großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung und des Friedens fortbesteht;
- 2. begrüßt die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten Anstrengungen und wichtigen Beiträge zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Tätigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;
- 3. betont, dass der Begriff, "Gewalt gegen Frauen" jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt bezeichnet, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben;
- 4. verurteilt mit Nachdruck alle Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure begangen werden, fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsbezogener Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden, und betont, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als nach dem Gesetz strafbare Handlungen behandelt werden müssen;
- 5. betont, wie wichtig es ist, dass die Staaten Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵⁸ obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

⁶¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf.

⁶² Siehe Resolution 55/2.

⁶³ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3 und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁶⁵ A/61/122 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

- 6. betont außerdem, dass die Umsetzung der internationalen Standards und Normen zur Beseitigung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen und insbesondere der Gewalt gegen Frauen nach wie vor auf Probleme und Hindernisse stößt, und verpflichtet sich, verstärkte Maßnahmen zu ihrer vollen und beschleunigten Umsetzung zu ergreifen;
- 7. betont ferner, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht;
- 8. fordert die Staaten nachdrücklich auf, mittels eines systematischeren, umfassenden, multisektoralen und nachhaltigen Ansatzes, der durch starke institutionelle Mechanismen und eine solide Finanzierung ausreichend unterstützt und erleichtert wird, im Rahmen nationaler Aktionspläne, einschließlich solcher, die durch internationale Zusammenarbeit unterstützt werden, und gegebenenfalls nationaler Entwicklungspläne, einschließlich Armutsbekämpfungsstrategien und programmgestützter und sektorweiter Ansätze, auf die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen hinzuwirken und zu diesem Zweck
- *a*) dafür zu sorgen, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet und geschützt werden;
- b) die Ratifikation aller Menschenrechtsverträge, in allererster Linie des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁷ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁶⁶, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie anbringen, zu begrenzen und diese Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des betreffenden Vertrags unvereinbar ist;
- c) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen, und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen bestehen, deren Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;
- d) die Führungsrolle bei der Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wahrzunehmen und die diesbezügliche Lobbyarbeit zu unterstützen, die auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen, nationalen, regionalen und internatio-

- nalen Ebene, und in allen Sektoren, insbesondere durch führende Vertreter der Politik und der Gemeinwesen, sowie im öffentlichen und privaten Sektor, in den Medien und in der Zivilgesellschaft, unternommen wird;
- e) Frauen, insbesondere arme Frauen, zu ermächtigen, unter anderem durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihren vollen und gleichberechtigten Zugang zu allen Stufen einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen gewährleistet, und durch weitere geeignete Maßnahmen gegen die zunehmende Obdachlosigkeit oder unzureichende Wohnraumversorgung von Frauen vorzugehen, um ihre Bedrohung durch Gewalt zu verringern;
- f) positive Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturellen Ursachen der Gewalt gegen Frauen anzugehen und die Anstrengungen zur Verhinderung diskriminierender Praktiken und gesellschaftlicher Normen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf Frauen, denen in der Politik zur Bekämpfung von Gewalt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie etwa Frauen, die Minderheitsgruppen angehören, einschließlich Minderheiten auf Grund der Staatsangehörigkeit, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Sprache, indigene Frauen, Migrantinnen, staatenlose Frauen, Frauen, die in unterentwickelten, ländlichen oder abgelegenen Gemeinschaften leben, obdachlose Frauen, in Anstalten untergebrachte oder inhaftierte Frauen, Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen, Witwen und Frauen, die sonstigen Diskriminierungen ausgesetzt sind;
- g) sicherzustellen, dass zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen vielfältige Strategien entwickelt werden, bei denen die Überschneidung des Faktors Geschlecht mit anderen Faktoren berücksichtigt wird:
- h) die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um alle Gewalthandlungen gegen Frauen zu verhindern, namentlich durch die Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum;
- i) der Straflosigkeit für Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen, indem alle Täter strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, indem Frauen der gleiche Schutz durch das Gesetz und der gleiche Zugang zur Justiz gewährt wird und indem Einstellungen, die Gewalt begünstigen, rechtfertigen oder zulassen, dem prüfenden Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt und beseitigt werden;
- *j*) die nationale Infrastruktur für Gesundheits- und Sozialdienste auszubauen, um die Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs der Frauen zum öffentlichen Gesundheitswesen zu verstärken und die gesundheitlichen Folgen der Gewalt gegen Frauen anzugehen, so auch durch die Gewährung von Unterstützung für die Opfer;
- k) anzuerkennen, dass Geschlechterungleichheit und alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ihre Anfälligkeit für HIV/Aids erhöhen, und sicherzustellen, dass Frauen ihr Recht ausüben können, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ih-

⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBl. III Nr. 206/2000.

rer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, damit sie besser in der Lage sind, sich vor HIV-Infektionen zu schützen;

- I) sicherzustellen, dass Männer und Frauen, Jungen und Mädchen Zugang zu Bildungs- und Alphabetisierungsprogrammen haben und über Geschlechtergleichheit und Menschenrechte, insbesondere Frauenrechte, und über ihre Verantwortung zur Achtung der Rechte anderer aufgeklärt werden, indem unter anderem die Rechte der Frau in alle geeigneten Lehrpläne aufgenommen und geschlechtersensible Lehrmaterialien und Unterrichtsmethoden erarbeitet werden, insbesondere für die frühkindliche Erziehung;
- m) Schulungsmöglichkeiten in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau bereitzustellen, unter anderem für Gesundheitsfachkräfte, Lehrer, Strafverfolgungs- und Militärpersonal, Sozialarbeiter, Richter, führende Vertreter der Gemeinwesen und die Medien, und entsprechende Kapazitäten aufzubauen;
- n) Sensibilisierungs- und Informationskampagnen über die Rechte der Frau und die Verantwortung eines jeden für die Achtung dieser Rechte zu fördern, namentlich in ländlichen Gebieten, und Männer und Jungen dazu zu ermutigen, Gewalt gegen Frauen nachdrücklich zu verurteilen;
- Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikte, Postkonflikt-, Flüchtlings- und Binnenvertriebenensituationen zu schützen, in denen Frauen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Zielscheibe von Gewalt zu werden, und ihre Fähigkeit, Wiedergutmachung zu verlangen und zu erhalten, häufig eingeschränkt ist, eingedenk dessen, dass Frieden unauflöslich mit der Gleichheit von Frau und Mann und der Entwicklung verknüpft ist, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, Anstrengungen zu unternehmen, um die Straflosigkeit für jegliche geschlechtsbezogene Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte zu beseitigen, eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit, und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁶⁷ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁶⁸, den internationalen Menschenrechtsnormen, den einschlägigen Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Resolutionen der Generalversammlung einen geschlechtersensiblen Ansatz bei der Behandlung von Anträ-

gen auf Asylgewährung und Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu verfolgen;

- p) eine Gleichstellungsperspektive in die nationalen Aktionspläne zu integrieren und konkrete nationale Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen aufzustellen beziehungsweise zu stärken, die mit den erforderlichen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen unterstützt und gegebenenfalls mit termingebundenen, messbaren Zielvorgaben verbunden werden, um den Schutz der Frauen vor jeder Form von Gewalt zu fördern, und die bestehenden nationalen Aktionspläne, die von den Regierungen regelmäßig überwacht und aktualisiert werden, beschleunigt umzusetzen, unter Berücksichtigung der Beiträge aus der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauenorganisationen und -netzwerken und anderen Interessenträgern;
- q) ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die Ermächtigung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und alle Arten und Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu beseitigen;
- 9. fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, auf, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;
- 10. fordert die Staaten nachdrücklich auf, Geschlechterperspektiven in die umfassenden nationalen Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien, mit denen sie soziale, strukturelle und makroökonomische Probleme angehen, zu integrieren und sicherzustellen, dass diese Strategien der Gewalt gegen Frauen und Mädchen entgegenwirken, und fordert die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen nachdrücklich auf und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die diesbezüglichen nationalen Bemühungen zu unterstützen;
- 11. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, die systematische Erhebung und Analyse von Daten über Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten, so auch unter Beteiligung der nationalen Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, unter Verweis auf die von der Weltgesundheitsorganisation in zahlreichen Ländern durchgeführte Studie über die Gesundheit von Frauen und häusliche Gewalt gegen Frauen und auf die darin enthaltene Empfehlung, Datenerhebungssysteme zur Überwachung der Gewalt gegen Frauen einzurichten und die bestehenden Kapazitäten entsprechend zu erhöhen;

⁶⁷ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBl. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1969 II
S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBl. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

- 12. fordert die Organe, Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen nachdrücklich auf und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Länder auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Mittel bei der Stärkung der nationalen Kapazitäten und ihren Maßnahmen zur Erhebung, Verarbeitung und Verbreitung von Daten, einschließlich nach Geschlecht, Alter und anderen sachdienlichen Informationen aufgeschlüsselter Daten, zu unterstützen, damit diese für die Gesetzgebung, die Politikentwicklung und die Programmgestaltung und im Rahmen der nationalen Aktionspläne gegen alle Formen der Gewalt gegen Frauen genutzt werden können;
- 13. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, die von den zuständigen Organen, Einrichtungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich derjenigen, die mit der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau befasst sind, durchgeführt werden, und fordert sie nachdrücklich auf und bittet die Bretton-Woods-Institutionen,
- a) auf systematischere, umfassendere und nachhaltigere Weise ihre Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu koordinieren und zu verstärken, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen, das von der neu eingesetzten Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen unterstützt wird, und in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Teilen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen;
- b) auf systematischere, umfassendere und nachhaltigere Weise die Hilfe zu koordinieren, die sie den Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren, namentlich zur Erarbeitung beziehungsweise Umsetzung nationaler Aktionspläne und gegebenenfalls nationaler Entwicklungspläne, einschließlich Armutsbekämpfungsstrategien, wo vorhanden, sowie für programmgestützte und sektorweite Ansätze, in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Teilen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen;
- 14. *fordert* das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauenund Gleichstellungsfragen *auf*, zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen erhöht werden kann;
- 15. legt den Staaten eindringlich nahe, ihre freiwillige finanzielle Unterstützung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter, die von den Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, durchgeführt werden, erheblich aufzustocken;

- 16. betont, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen;
- 17. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Fachkommissionen, die Kommission für Friedenskonsolidierung, den Menschenrechtsrat und andere zuständige Organe der Vereinten Nationen, bis 2008 im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Frage der Gewalt gegen Frauen in allen ihren Arten und Erscheinungsformen zu erörtern, eingedenk der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen⁶⁵, für die Behandlung dieser Frage im Rahmen ihrer künftigen Maßnahmen und Arbeitsprogramme Prioritäten festzulegen und das Ergebnis dieser Erörterungen dem Generalsekretär zu übermitteln, damit er es in seinen Jahresbericht an die Generalversammlung aufnehmen kann;
- 18. ersucht die Statistische Kommission, im Benehmen mit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und auf der Grundlage der Arbeit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen einen Katalog möglicher Indikatoren auszuarbeiten und vorzuschlagen, die den Staaten bei der Bewertung des Ausmaßes, der Verbreitung und der Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen behilflich sein können;
- 19. ersucht den Generalsekretär, eine koordinierte Datenbank einzurichten, zu der die Staaten, insbesondere die nationalen Statistikämter, gegebenenfalls auch über die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende regionale zwischenstaatliche Organisationen, nach Geschlecht, Alter und anderen sachdienlichen Informationen aufgeschlüsselte Daten über das Ausmaß, die Art und die Folgen aller Formen der Gewalt gegen Frauen und über die Auswirkungen und die Wirksamkeit von Politiken und Programmen zur Bekämpfung dieser Gewalt, einschließlich bewährter Praktiken, beitragen;
- 20. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung einen jährlichen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem die Frage der Gewalt gegen Frauen behandelt wird, und ersucht darum, dass dieser Bericht
- a) auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung Informationen seitens der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution enthält;
- b) auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung Informationen seitens der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution enthält;
- 21. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" fortzusetzen.